



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

531

1974

Berlin, den 2. Dezember 1974

Teil I Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
14.11.74	Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — .....	531
14.11.74	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten .....	543

### Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO -

vom 14. November 1974

Zur Zusammenfassung der Rechtsvorschriften für die Versicherungs- und Beitragspflicht, die Gewährung von Sachleistungen sowie Geldleistungen der Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, im Zusammenhang mit der Mutterschaft und beim Tod wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund

##### § 1

(1) Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Sozialversicherung genannt) wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) geleitet. Sie ist ein wichtiger Bestandteil gewerkschaftlicher Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Werkstätige genannt). Die Sozialversicherung gewährt als Pflicht- und freiwillige Versicherung Sach- und Geldleistungen und verwirklicht damit das verfassungsmäßige Recht der Werkstätigen, Rentner und deren Familienangehörigen auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität, im Alter und für die Hinterbliebenen.

(2) Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB, die Sozialversicherung betreffende Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB erlassen.

(3) Die Leitung der Sozialversicherung erfolgt entsprechend den Prinzipien des demokratischen Zentralismus durch

- den Bundesvorstand sowie die Bezirks-, Kreis- und Stadtverbände des FDGB,
- die Zentralverbände sowie Bezirks- und Kreisverbände der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften sowie
- die Betriebsgewerkschaftsleitungen.

Diese leiten die Sozialversicherung auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Satzung und der Beschlüsse des FDGB sowie der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften.

(4) Die Grundsätze für die Leitung der Sozialversicherung durch die Vorstände des FDGB, der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften und durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie für die Tätigkeit der Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung und der gewerkschaftlichen Kurkommissionen beschließt der Bundesvorstand des FDGB. Die Wahl und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung werden durch eine gemeinsame Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR geregelt.

##### § 2

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des FDGB auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch. Sie entscheiden entsprechend den Rechtsvorschriften und den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB über

- die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung nach dieser Verordnung,
- die Anerkennung von Unfällen als Arbeitsunfälle,
- die Anerkennung von Krankheiten als Berufskrankheiten auf der Grundlage der Stellungnahme der Bezirksinspektion Gesundheitsschutz in den Betrieben,

wenn vom Betrieb die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt werden.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren, daß

- die Betriebe die sich aus den Rechtsvorschriften und den Betriebskollektivverträgen auf dem Gebiet der Sozialversicherung ergebenden Pflichten, insbesondere der richtigen Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung, der termingerechten und richtigen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage, erfüllen,
- die Betriebe gemeinsam mit dem Betriebsgesundheitswesen den vorbeugenden Gesundheitsschutz verbessern und
- die Leiter der Betriebe regelmäßig den Kranken- und Unfallstand analysieren und auswerten sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Krankheits- und Unfallursachen festlegen.

##### § 3

(1) Beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund besteht eine „Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB“. Sie ist rechtsfähig.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB gliedert sich in:

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des FDGB,